

Verkündet am 30. September 1958
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Sophie M. [REDACTED], geborene H. [REDACTED]
in D. [REDACTED], R. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahn-
direktion K. [REDACTED], diese vertreten durch ihren Präsidenten
in K. [REDACTED], K. [REDACTED]-Ufer [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. September 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß sowie der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Hausß und
Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
1. April 1957 aufgehoben. Die Sache wird zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an den 2. Zivilsenat des Be-
rufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

24

~ 2 ~

Tatbestand:

Die im September 1898 geborene Klägerin leidet anlagemäßig an einer hochgradigen Verbiegung der Wirbelsäule im Sinne einer linkskonvexen Skoliose der oberen Lendenwirbelsäule und einer entsprechenden rechtskonvexen der Brustwirbelsäule und des Lenden-Kreuzbein-Übergangs mit seitlichem Drehgleiten insbesondere im Lendenabschnitt. Das Leiden ist im Jahre 1948, als es erstmals in Erscheinung trat, längere Zeit klinisch behandelt worden. Die Folgen der Krankheit haben die Arbeitsfähigkeit der Klägerin zunächst nicht weiter beeinträchtigt. Sie war seit 1948 halbtägig als Kontoristin tätig, pflegte ihren kranken Ehemann und arbeitete ehrenamtlich als Schriftführerin im Bunde der Fliegergeschädigten.

Am 5. März 1952 erlitt die Klägerin im Hauptbahnhof K einen Eisenbahnunfall, weil auf den haltenden Zug, in dem sie als Fahrgast Platz genommen hatte, ein anderer Zug der Beklagten auffuhr. Ihr ganzer Körper wurde hochgradig erschüttert, wobei es auch zu einem Anprall des Kopfes mit leichter Gehirnerschütterung, zum Bruch eines Fingers und zum Einschlagen von Zähnen kam. Der Stoß und die damit verbundenen unvorhergesehenen Biegungen der Wirbelsäule bewirkten deren Schädigung im Sinne einer Verstauchung, wodurch erneut ein Schmerzkomplex ausgelöst wurde. Da diese Rückenschmerzen auch nach der Entlassung aus der fünfwöchigen Krankenhausbehandlung anhielten, wurde schließlich im Sommer 1953 in der Orthopädischen Universitätsklinik K eine operative Knochenspanverriegelung der gesamten Lendenwirbelsäule vorgenommen. Während dieser ganzen Behandlung war die Klägerin nicht arbeitsfähig. Ihre Arbeitgeberin kündigte ihr deshalb rechtswirksam zum 31. Dezember 1952. Die Klägerin hat eine neue Stelle nicht mehr gefunden.

- 3 -

Die Beklagte hat nicht bestritten, der Klägerin zu vollem Schadenersatz verpflichtet zu sein. Sie hat bisher an Behandlungskosten und Verdienstausschlag nach ihrer eigenen Behauptung 12 314,74 DM, nach der der Klägerin 11 261,92 DM gezahlt; weitere 2 113,74 DM hat die Klägerin von ihrer Krankenkasse erhalten.

Im vorliegenden Rechtsstreit beansprucht die Klägerin weiteren Schadenersatz. Ihren Gesamtschaden für die Zeit bis zum 5. Dezember 1955 beziffert sie auf 30 588,47 DM, so daß nach Abzug der empfangenen Leistungen ein nicht ausgeglichener Schaden in Höhe von 17 212,81 DM verbleibe. Sie begehrt Zahlung eines Teilbetrages von 10 000 DM nebst Zinsen sowie die Feststellung, daß die Beklagte ihr auch den nach dem 5. Dezember 1955 entstandenen Schaden zu ersetzen habe.

Sie behauptet, daß sie ihre Stellung nur infolge der durch den Unfall verursachten längeren Arbeitsunfähigkeit verloren und eine neue Stellung trotz angestrebter Bemühung nicht gefunden habe. Die Beklagte macht geltend, daß alle Folgen des Unfalls mit dem 31. Dezember 1953 abgeklungen und die späteren Beschwerden der Klägerin durch die anlagemäßig vorhandene Rückgratverbiegung verursacht seien.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Das angefochtene Urteil führt aus:

Zur Frage, wie lange die Folgen des Unfalls das Leiden der Klägerin beeinflusst hätten, sage der Sachverständige Prof. Dr. Güntz, dem der Senat bei seiner Entscheidung folge: "Auf Grund meiner Erfahrung glaube ich, daß eine Zeit von höchstens drei Monaten als reine Distorsionsfolgen und von da ab in rückstapelnder Weise Teilfolgen von drei weiteren Monaten anzuerkennen sind, bis das schicksalsmäßige Leiden allein den geklagten Beschwerdekomples erklärt". Besonders eingehend behandle sein Gutachten die Frage, ob die Beschwerden der Klägerin auch ohne den Unfall ausgelöst worden wären; er sage dazu: "Das im Jahre 1948 erstmals in Erscheinung getretene Leiden der Klägerin würde auch ohne die Folgen des Unfalls vom 5. März 1952 durch jedes mehr oder weniger große Ereignis des täglichen Lebens Anlaß zu einer längeren vorübergehenden und schließlich einmal zu einer dauernden Arbeitsunfähigkeit gegeben haben, und zwar, weil die Art und Schwere des Leidens erfahrungsgemäß gerade im 6. Lebensjahrzehnt bereits zu einer entscheidenden Minderung der Leistungsfähigkeit zu führen pflegt, die vielfach die Grenze der Invalidität überschreitet".

Diese Ausführungen müßten dahin verstanden werden, daß die 58-jährige Klägerin unmittelbar vor ihrem Unfall an der Schwelle der Invalidität stand und innerhalb eines Zeitraums von etwa sechs Monaten jede Berufsarbeit infolge der mit dem anlagemäßig vorhandenen Leiden zusammenhängenden Beschwerden

hätte aufgeben müssen. Unter diesen Umständen bestehe der Schaden der Klägerin nur in dem Verdienstaussfall für die Dauer von etwa sechs Monaten und in den Kosten der bis dahin notwendigen ärztlichen Betreuung. Er sei durch die von der Beklagten unstreitig geleisteten Zahlungen abgegolten, so daß weitere Ansprüche nicht mehr beständen.

2. Die Revision rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht bei seiner Würdigung des Gutachtens des Sachverständigen Prof.Dr. Güntz einen wesentlichen Teil dieses Gutachtens unbeachtet gelassen hat. Der Sachverständige hat nämlich die ihm vom Berufungsgericht durch Beweisbeschluß vom 18. Juni 1956 gestellte Frage: "Wann hätte das alte Leiden der Klägerin deren Arbeitsfähigkeit ohne die Folgen des Unfalls wahrscheinlich endgültig beendet?" zum Schluß seines Gutachtens dahin beantwortet, daß bei derartigen schweren Wirbelsäulenverbiegungen mit Ablauf des 6. Lebensjahrzehnts mit einer Invalidität gerechnet werden könne.

Hat sich aber der Sachverständige Prof.Dr.Güntz somit in klaren Worten dahin geäußert, daß das alte Leiden der Klägerin ohne die Unfallfolgen ihre Arbeitsfähigkeit wahrscheinlich erst mit Ablauf ihres 6. Lebensjahrzehnts, d.h. im Jahre 1958 endgültig beendet hätte, so kann seinem Gutachten insgesamt nicht mit dem Berufungsgericht die in unvereinbarem Widerspruch dazu stehende Ansicht entnommen werden, die Klägerin habe auch ohne den Unfall jede Berufsarbeit innerhalb eines Zeitraums von etwa sechs Monaten, d.h. bereits im Herbst 1952, aufgeben müssen.

Allerdings nimmt der Sachverständige die Möglichkeit einer vorzeitigen - vorübergehenden und schließlich einmal dauernden - Arbeitsunfähigkeit der Klägerin auch ohne den Unfall unter der Voraussetzung an, daß andere mehr oder weniger große Ereignisse des täglichen Lebens sie veranlassen. Daß und wann ein solches Ereignis mit dieser Folge eingetreten wäre, stellt das Berufungsgericht indessen nicht fest. Die Beurteilung der Frage, wann hiernach die Klägerin infolge ihres anlagegemäßen Leidens ohne den Unfall arbeitsunfähig geworden wäre, richtet sich nach § 287 ZPO.

Kann somit bisher nicht als erwiesen angesehen werden, daß die Klägerin ohne die Unfallfolgen ihr Arbeitseinkommen vor dem Jahre 1958 verloren hätte, so sind weitere, noch ungedeckte Schadenersatzansprüche infolge des Verlustes ihrer Stellung - und zwar auch über den 5. Dezember 1955 hinaus - nicht auszuschließen.

Das angefochtene Urteil kann daher nicht bestehen bleiben. Die Sache bedarf vielmehr erneuter tatrichterlicher Erörterung.

Meiß	Dr. Haus	Dr. Kleinewefers	Heinr. Meyer	Engels
------	----------	------------------	--------------	--------